



Konzessionsvertrag für Systembetreiber einer Kunststoff- und Getränkekartonsammlung auf dem Gebiet der Stadt Basel

zwischen dem

**Kanton Basel-Stadt,
v.d. das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt,
dieses v.d. das Amt für Umwelt und Energie**

*Konzessionsgeber
(folgend Kanton Basel-Stadt)
und der*

MUSTER AG
Konzessionsnehmerin

I. Gegenstand

- ¹ Dieser Konzessionsvertrag (nachfolgend: Vertrag) regelt die Entsorgung von verwertbaren Siedlungsabfällen, die dem Monopol des Gemeinwesens unterliegen, (nachfolgend: Abfälle) auf dem Gebiet der *Stadt Basel*. In diesem Vertrag sind dies ausschliesslich: Gemischte Kunststoffe aller Art inklusive Kunststoffhohlkörper/-folien (PE etc.) sowie Getränkekartons.
- ² PET-Getränkeflaschen dürfen nicht gesammelt werden. Sollten sie in die Sammlung gelangen, müssen sie aussortiert und der stofflichen Verwertung zugeführt werden.
- ³ Die Entsorgung von Abfällen umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung (Art. 7 Abs. 6^{bis} des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01). Gegenstand dieses Vertrags sind ausschliesslich die in Ziffer 1 genannten Abfälle, die im Hinblick auf eine stoffliche Verwertung gesammelt werden.
- ⁴ Vom vorliegenden Vertragsgegenstand ausgeschlossen sind Sonderabfälle sowie Entsorgungsdienstleistungen von Abfällen im Hinblick auf eine thermische Verwertung oder Behandlung.

II. Rechtsgrundlagen

- ⁵ Die in diesem Vertrag geregelten Abfälle sind aufgrund ihrer Herkunft Siedlungsabfälle im Sinne von Art. 3 Bst. a der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600).
- ⁶ Gemäss Art. 31b Abs. 1 Satz 1 USG sind die Kantone für die Entsorgung von Siedlungsabfällen zuständig. Von dieser Pflicht ausgeschlossen sind alle Abfälle und Sonderabfälle, die gemäss besonderer Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen (Art. 31b Abs. 1 Satz 2 USG).
- ⁷ Der Kanton Basel-Stadt ist mit der Aufgabe der Siedlungsabfallsammlung und -beseitigung auf dem Gebiet der Stadt Basel betraut (§ 23 und § 24 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991 (USG BS; GS 780.100).

- ⁸ Die Übertragung des Rechts zur Entsorgung der in Ziffer 1 genannten Abfälle erfolgt über die Vergabe einer Konzession.

III. Allgemeine Bestimmungen

- ⁹ Mit diesem Vertrag erhält die *Konzessionsnehmerin* das Recht, Bringsammlungen für die in Ziffer 1 genannten Abfälle auf dem Gebiet der *Stadt Basel* öffentlich anzubieten und entgeltlich durchzuführen. Dieses Recht ist nicht exklusiv und muss mit anderen Konzessionsnehmerinnen oder Konzessionsnehmern geteilt werden.
- ¹⁰ Die *Konzessionsnehmerin* ist für sämtliche von ihr angebotenen Dienstleistungen im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 genannten Abfällen verantwortlich und steht für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie für eine sorgfältige Ausführung ein.
- ¹¹ Die *Konzessionsnehmerin* verpflichtet sich, während der gesamten Konzessionsdauer die fachgerechte Entsorgung der nach Ziffer 1 gesammelten Abfälle zu gewährleisten.
- ¹² Die *Konzessionsnehmerin* verpflichtet sich, ihre Tätigkeit im Rahmen dieser Konzession nicht gewinnorientiert auszuüben. Allfällige Einnahmen sind ausschliesslich zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Investitionskosten sowie zur Weiterentwicklung eines ökologisch und wirtschaftlich nachhaltigen Entsorgungssystems einzusetzen.

IV. Spezifische Bestimmungen

- ¹³ Die öffentlichen Sammelstellen dürfen für die fachgerechte Entsorgung nicht benutzt werden.
- ¹⁴ Die *Konzessionsnehmerin* muss mindestens 10 Verkaufs- und Sammelstellen auf dem Gebiet der Stadt Basel betreiben. Diese können sich bei Detailhändlern befinden. Auf Allmend dürfen keine Behälter für Wertstoff-Sammelsäcke bereitgestellt werden sofern keine spezifische Allmendbewilligung vorliegt.
- ¹⁵ Die *Konzessionsnehmerin* muss nachweisen, dass das Sammelgut umweltverträglich und soweit möglich und sinnvoll in der Schweiz nach dem Stand der Technik sortiert und nach hohen Standards stofflich verwertet wird. Dazu müssen eine lückenlose Entsorgungskette und mögliche Kooperationspartner nachgewiesen werden. Nicht stofflich verwertbare Anteile des Sammelgutes (z.B. Sortierausschüsse) obliegen dem Zuweisungsrecht des *Kantons Basel-Stadt*. Dieses wird bei Bedarf wahrgenommen. Die *Konzessionsnehmerin* stellt sicher, dass Sammelgut, welches nicht in der Schweiz sortiert wird, gemäss den Richtlinien des Basler Übereinkommens (SR 814.05)¹ exportiert wird.
- ¹⁶ Die *Konzessionsnehmerin* informiert transparent über die Entschädigung pro Tonne für die Gemeinde, die Entschädigungen für Sammelstellen und Transporte sowie die Einkaufs- und Verkaufspreise der Wertstoff-Sammelsäcke für Verkaufsstellen.
- ¹⁷ Die *Konzessionsnehmerin* stellt ihren Kunden einen speziellen Wertstoff-Sammelsack zur Verfügung. Diese zur Verfügungsstellung muss nicht unentgeltlich erfolgen. Der Wertstoff-Sammelsack muss mit dem Logo der *Konzessionsnehmerin* oder dem Sammelsystem versehen sein.
- ¹⁸ Das Sammelsystem ist so zu konzipieren, dass Kunden den Wertstoff-Sammelsack eines anderen, vom *Kanton Basel-Stadt* zugelassenen Sammelsystems überall abgeben können.
- ¹⁹ Der Transport des Sammelguts von den einzelnen Sammelstellen zu einem zentralen Umschlagsort muss mit der Rückwärtslogistik des jeweiligen Detailhändlers, bei welchem die Sammelbehälter aufgestellt sind, oder durch den Systembetreiber erfolgen.
- ²⁰ Die *Konzessionsnehmerin* muss das Sammelsystem durch eine unabhängige Kontrollstelle, wie z.B. im Handbuch für das Monitoring von gemischten Kunststoffsammlungen des Vereins Schweizer Plastic Recycler (VSPR) beschrieben, jährlich überprüfen lassen (Monitoring-Bericht).
- ²¹ Bei der Sammlung von in Ziffer 1 genannten Abfällen ist es das Ziel, dass mindestens 55% (Kunststoffe) respektive 70% (Getränkekartons) des Sammelguts stofflich verwertet werden. Wird diese Bedingung aktuell nicht erfüllt, muss die *Konzessionsnehmerin* aufzeigen, mit welchen Massnahmen und in welchem Zeitraum das Ziel erreicht werden kann.

¹ Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (SR 814.05)

- 22 Bei der Sammlung von in Ziffer 1 genannten Abfällen ist es das Ziel, dass der Transport zur Verwertungsanlage entsprechend des Netto-Null-Zieles des Kantons Basel-Stadt lokal emissionsfrei erfolgt, wobei auch eine funktionierende Rückwärtslogistik (Ziffer 19) berücksichtigt wird. Wird diese Bedingung aktuell nicht erfüllt, muss die *Konzessionsnehmerin* aufzeigen, mit welchen Massnahmen und in welchem Zeitraum das Ziel erreicht werden kann.

V. Informationspflicht

- 23 Der *Kanton Basel-Stadt* informiert die *Konzessionsnehmerin* über die Vergabe weiterer Konzessionen zur Entsorgung der in Ziffer 1 genannten Abfälle.
- 24 Die *Konzessionsnehmerin* hat den *Kanton Basel-Stadt* stets über Änderungen der angebotenen Entsorgungsdienstleistungen sowie bei den Verkaufs- und Sammelstellen zu informieren.
- 25 Die *Konzessionsnehmerin* muss ihre Kunden und Kundinnen über die Entsorgungsmodalitäten (Zielfraktion, Sammelvorrichtungen, Verkaufsstellen kostenpflichtiger Gebinde, Bereitstellung, Sammelintervalle etc.) und über die Verwertung des Sammelgutes informieren, aufgeteilt nach Anteil stofflicher Verwertung und anderer Behandlung.
- 26 Die *Konzessionsnehmerin* muss dem *Kanton Basel-Stadt* per Ende Februar die im Vorjahr gesammelte Menge der in Ziffer 1 genannten Abfälle (in Tonnen) melden, aufgeschlüsselt nach Zielfraktion, Fremdstoffen, Verwertungsort und Verwertungsart (stoffliche Verwertung und andere Behandlungen). Zudem muss angegeben werden: die Anzahl verkaufter Wertstoff-Sammelsäcke sowie die Anzahl Verkaufs- und Sammelstellen.
- 27 Der Monitoring-Bericht (siehe Ziffer 20) wird unaufgefordert eingereicht.
- 28 Bei Einreichung eines Gesuchs zur Erneuerung der Konzession (Ziffer 39) muss die Absichtserklärung zur Zielerreichung (Ziffern 21, 22) beigelegt werden.
- 29 Dem *Kanton Basel-Stadt* sind auf dessen Ersuchen jederzeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

VI. Eigentum und Haftung

- 30 Bei der Abgabe an einer Sammelstelle der in Ziffer 1 genannten Abfälle durch einen Kunden findet die Übertragung des Eigentums an die *Konzessionsnehmerin* statt.
- 31 Eine Haftung des *Kantons Basel-Stadt* für allfällige Schäden aufgrund der nicht ordnungsgemässen Entsorgung der in Ziffer 1 genannten Abfälle ist ausgeschlossen.

VII. Gebühren

- 32 Gestützt auf Art. 46 USG BS ist für diesen Vertrag eine Gebühr zu entrichten. Gemäss der kantonalen Verordnung über die Gebühren des Amtes für Umwelt und Energie vom 22. Januar 2002 werden die Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Deshalb entrichtet die *Konzessionsnehmerin* dem *Kanton Basel-Stadt* eine (einmalige) Schreibgebühr in der Höhe von CHF 200. Diese wird mit der Unterzeichnung dieses Vertrags fällig.

VIII. Inkrafttreten und Gerichtsstand

- 33 Der Vertrag tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung per TAG. MONAT JAHR in Kraft. Mit der Unterzeichnung geben beide Parteien ihr Einverständnis zur Einhaltung und Erfüllung der Vertragsbestimmungen.
- 34 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.
- 35 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag ist Basel.

IX. Geltungsdauer und Kündigungsfrist

- 36 Die Konzession wird für die Dauer bis zum TAG. MONAT JAHR erteilt
- 37 Der Vertrag kann während der Vertragsdauer von beiden Parteien auf Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Parteien 4 Monate.

- 38 Eine verkürzte Kündigungsfrist von einem Monat gilt für beide Parteien, wenn die vorliegenden Vertragsbestimmungen durch nachweisbares Verschulden der jeweils anderen Vertragspartei nicht eingehalten werden. Dies setzt jedoch eine vorgängige schriftliche Verwarnung voraus.
- 39 Spätestens 60 Tage vor Ablauf der Geltungsdauer (Ziffer 36) muss durch die *Konzessionsnehmerin* unaufgefordert ein Gesuch eingereicht werden, sofern die Sammlung der in Ziffer 1 genannten Abfälle durch die *Konzessionsnehmerin* fortgeführt werden soll.
- 40 Diese Konzession ist auf das Gebiet der Stadt Basel beschränkt. Für die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen müssen separate Konzessionen bei den Einwohnergemeinden beantragt werden.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Konzessionsgeber
Kanton Basel-Stadt
vertreten durch:

Konzessionsnehmerin
MUSTER AG
vertreten durch:

Amt für Umwelt und Energie
Matthias Nabholz
Amtsleiter

.....

.....

Amt für Umwelt und Energie
Timo Weber
Abteilungsleiter Abfall und Rohstoffe

.....

.....

Informationen zur Konzessionsnehmerin

Firma: MUSTER AG
Firmennummer: CH-xxx

Adresse: xx

Kontaktname: xx
Tel: +41 xx
Email: x@xx
Web: www.xxx